

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Bildung und Gesundheit e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz und Gerichtsstand sind Potsdam.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck der Förderung von Bildung, Ausbildung, Fortbildung und berufliche Weiterbildung. Der Bildung dienen die verschiedenen Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege und der an bestimmte religiöse, soziale, politische oder weltanschauliche Richtungen gebundenen Erwachsenenbildung, wie Volkshochschulen, soziale Bildungsstätten und Verein, durch die interessierte Kreise zur geistigen Tätigkeit angeregt werden. Ziel ist es, Bildungs- und Teilhabechancen von chronisch kranken, behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen zu verbessern.
2. Der Verein hat den Zweck der Förderung der Wissenschaft und Forschung. Eigene wissenschaftliche Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sollen zur Zweckerfüllung durchgeführt werden. Diese Vorhaben gehen über eine reine Auftragsforschung hinaus. Sie beinhalten ebenfalls die Zusammenstellung, Unterhaltung, Pflege und Auswertung wissenschaftlicher Sammlungen und Bibliotheken. Dabei kommen sowohl Grundlagenforschung, als auch transnationale Forschung und angewandte Forschung zum Tragen.
3. Darüber hinaus hat der Verein das Ziel der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Diesen Zweck erfüllt der Verein mit Maßnahmen zur vorbeugenden Gesundheitshilfe im Sinne des § 47 SGB XII.

Alle genannten Zwecke erstrebt der Verein im Wesentlichen über folgende Aufgabenfelder in der Umsetzung:

a) Vernetzung und Beratung, z.B.

- - Kommunale /regionale Beratung von Schulen, Institutionen und Projekten zur Inklusion, Vernetzung, Prävention und pädiatrischen Versorgung sowie der die kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung
- Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis /Rückspiegelung praktischer Erfahrung o.g. Themenfelder
- Bereitstellung einer Internet basierten Austauschplattform für Akteure beider Bereiche
- Initiierung von und Teilnahme an Veranstaltungen/Fachtagungen Erstellung von fachlichen Publikationen, Informationen, Handreichungen
- Kooperation mit anderen dem Themenfeld nahestehenden Institutionen

b) Fort- und Weiterbildung, z.B.:

- Entwicklung von Fort- und Weiterbildungsangeboten für Akteure/innen aus den Bereichen Bildung und Gesundheit zur Inklusion, Vernetzung, Prävention, pädiatrischen Versorgung und kinder- und jugendpsychiatrischer Versorgung
- Durchführung von Fort- und Weiterbildungen zu o.g. Themen
- Integration des Themenfeldes in die akademische Ausbildung im Gesundheits- und Bildungsbereich
- Erstellung von fachlichen Publikationen, Informationen, Handreichungen
- Initiierung von und Teilnahme an Veranstaltungen/Fachtagungen

c) Öffentlichkeitsarbeit und Gremienarbeit, z.B.:

- Mitarbeit in gesundheits- und bildungspolitischen Gremien auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene
- Bereitstellung politischer Informationen zum Themenfeld für Akteure/innen
- Erstellung von fachlichen Informationen, Publikationen, Handreichungen
- Initiierung und Teilnahme an Veranstaltungen/ Fachtagungen etc.
- Homepage
- Kooperation mit anderen dem Themenfeld nahestehenden Institutionen

d) Projekte in Wissenschaft und Praxis, z.B.:

- Einwerbung von Fördermitteln
- Akquise von kommunalen, regionalen und überregionalen Projekten
- Mitarbeit an Forschungsvorhaben und Evaluationen
- Mitarbeit in Entwicklungsprojekten zum Themenfeld
- Initiierung und Durchführung von Forschungsvorhaben und Evaluationen
- Kooperation mit Hochschulen, Vereinen, Stiftungen, kommunalen Trägern, Ministerien und Fachverbänden

In Wahrnehmung seiner Aufgaben handelt der Verein nach dem Grundsatz der Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Unabhängigkeit und Garantie der freien Meinungsäußerung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene

Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamts- pauschale des § 3 Nr. 26 a EStG erhalten.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die sich dem Zweck und den Aufgaben des Vereins verpflichtet fühlt und sie umzusetzen bereit ist.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. Die Ziele des Vereins nach besten Kräften und uneigennützig zu fördern,
 - b. Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
3. Der Beitrag wird jeweils zu Beginn eines Jahres erhoben.
4. Die Mitglieder sind bemüht, Kontakte, Verbindungen und Informationen einzubringen und gemeinschaftlich zum Vorteil des Vereins zu nutzen.
5. Die Mitgliedschaft wird bei dem Verein schriftlich beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Ablehnungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende
 - b. durch Ausschluss
 - c. mit dem Tod.
7. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes, wenn ein Mitglied den Interessen oder der Satzung des Verbandes zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Das betroffene Mitglied ist vor der Beschlussfassung zu hören. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Bleibt ein Mitglied mit einer Zahlungsverpflichtung länger als sechs Monate schuldhaft in Verzug, ruhen seine Rechte aus der Mitgliedschaft. Bei mehr als einjährigem Verzug kann das Mitglied aus der Mitglieder- liste gestrichen werden.

§5 Beiträge

1. Die Mitglieder (natürliche Personen) entrichten einen Jahresbeitrag. Der Beitrag ist im ersten Quartal des Kalenderjahres fällig, bzw. direkt nach Eintritt in den Verein. Die Beitragshöhe für juristische Personen wird individuell festgelegt, darf aber den Betrag von 150 Euro im Jahr nicht unterschreiten. Genauere Regelungen über die Beiträge finden sich in der Beitragsordnung, welche vom Vorstand gesondert beschlossen wird. Der Verein ist berechtigt, Spenden und Zuwendungen entgegenzunehmen.
2. Ein Quartalssplitten der Beitragszahlung ist nur bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung möglich.
3. Der Mitgliedsbeitrag für Rentner, Studenten und Auszubildende wird gesondert berechnet. In begründeten Ausnahmen zum Mitgliedsbeitrag entscheidet der Vorstand über die Höhe des zu entrichtenden Beitrages.

4. Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer eingezahlten Mitgliedsbeiträge.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr steht die letzte Entscheidung in allen den Verein betreffenden Fragen zu, soweit dies nicht in der Satzung ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten ist. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung entscheidet:

- a) Mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Wahl des Vorstandes, wobei über das vorgeschlagene Mandat getrennt abgestimmt wird,
- b) mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder über eine eventuelle vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
- c) mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder über Satzungsänderungen,
- d) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Entlastung des Vorstandes,
- e) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Billigung des Haushaltsplanes,
- f) mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung über die Auflösung des Vereins und den Ausschluss von Mitgliedern.

1. Eine einfache Mehrheit erreicht ein Beschlussantrag bzw. Wahlvorschlag, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erforderlich ist, dass die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die der gültigen Nein-Stimmen um wenigstens eine übertrifft. Bei Auszählung der Stimmen werden nur Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht in die Mehrheitsberechnung mit einbezogen. Wenn mehr als zwei Alternativen zur Abstimmung stehen, genügt die relative Mehrheit (50 % Ja-Stimmen) nicht, es muss ebenfalls die Hälfte der abgegeben Stimmen erreicht werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zwischen Einladung und Tag der Versammlung einberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt

gegebene Anschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen:
 - a) auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins,
 - b) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.

5. Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Leitung der Versammlung bestätigt wird.

6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl des Vorstands
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte
 - g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - h) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - i) Entscheidung über gestellte Anträge
 - j) Änderung der Satzung
 - k) Auflösung des Vereins

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus eine/r/m Vorsitzenden, eine/r/m Stellvertreter/in und eine/r/m Schatzmeister/in.
2. Es besteht Einzelvertretungsrecht, wobei die Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden sind.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre, danach erfolgt eine Neuwahl.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.
6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte gemäß Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat für die Dauer seiner Legislatur berufen. Der Vorstand kann einzelne Personen durch einfache Mehrheit aus dem Beirat ausschließen.
2. Der Beirat soll paritätisch mit Mitgliedern aus den Bereichen Bildung und Gesundheit besetzt sein.
3. Der Beirat tagt selbständig nach Bedarf. Der Beirat hat ein Teilnahmerecht an den Vorstandssitzungen und ist zu den Sitzungen einzuladen. Der Beirat kann den Vorstand jederzeit beraten und unterstützt die Ziele des Vereins.

§10 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen

- gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§11 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft kann mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beendet werden.

§12 Schlussbestimmungen

1. Das Vereinsvermögen darf nur für die Erreichung der Vereinsziele bzw. den dafür erforderlichen Zwecken verwendet werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, der Vereinsaufhebung oder des Wegfalls des bisherigen steuerbegünstigten Satzungszwecks ist das Vermögen in Übereinstimmung mit dem zuständigen Finanzamt der Stiftung „Familien in Not“ nur für mildtätige und gemeinnützige Zwecke des Landes Brandenburg zu übertragen.

Diese Satzung mit ihren Satzungsänderungen wurde am 18. April 2016 von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.